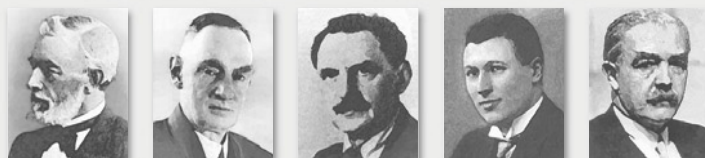


Joachim Rückert/Jürgen Vortmann (Hg.)

600 Jahre Niedersächsische Juristen

**Ein
biographisches
Lexikon**



2. Auflage



Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

600 Jahre
Niedersächsische Juristen



Claudius



Lampadius



Conring



Böhmer



Strube



Möser



Halem



Leisewitz



Häberlin



Strombeck



Freudentheil



Stüve



Detmold



Windhorst



Jhering



Planck



Bennigsen



Miquel



Becker



Jasper



Jacobi



Kopf

Joachim Rückert / Jürgen Vortmann (Hg.)

600 Jahre Niedersächsische Juristen

Ein biografisches Lexikon
mit einer landesgeschichtlichen Einführung und
einer Bibliografie zur niedersächsischen Rechtsgeschichte

2., durchgesehene und wesentlich erweiterte Auflage

Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

Joachim Rückert, Dr. iur. Dr. h.c., geboren 1945 in Pöttmes/Oberbayern, 1958–1964 in Hannover, 1964–1968 Studium der Rechtswissenschaft, Deutsche Geschichte und Philosophie in Berlin FU, Tübingen und München LMU; Staats-examina, Promotion und Habilitation für Zivilrecht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie in München, 1984 o. Prof. in Hannover, 1992 in Frankfurt a.M., i.R. 2010; Mithg. der Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Mitglied der Bay. Akademie der Wissenschaften

Jürgen Vortmann, Dr., geboren 1955 in Hesepe; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Münster und Hannover; Promotion 1989 in Hannover, Rechtsanwalt in Oldenburg

Gefördert durch Versicherungsgruppe Hannover,  Stiftung Niedersachsen, Sparkasse Hannover und Rechtshistorischer Studienkreis Hannover-Frankfurt e.V.

Die chronologische Übersicht zur Rechtsgeschichte Niedersachsens und die Karten der Gerichtsbezirke stehen unter folgendem Link frei zur Verfügung: <https://uvhw.de/files/downloads/NdsJuristen-Faltkarten.pdf>



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Kühne, Jörg-Detlef: Artikel August Freitag, in: Rückert/Vortmann (Hg.): Niedersächsische Juristen, 2. Aufl. 2021, Halle (Saale), S. 166–169.

CCXXXVIII

2., durchgesehene und wesentlich erweiterte Auflage

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle (Saale 2021)

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-237-0

Vorwort zur zweiten Auflage

Eine gute Zahl von Jahren ist seit dem Vorwort von 2000 und dem Erscheinen der ersten Auflage 2003 vergangen. Die erste Auflage ist seit langem vergriffen. Eine Neuauflage war daher schon länger angedacht. Der Verlag der ersten Auflage wollte sie nur gegen eine zweite volle Finanzierung übernehmen. Ein erneuter Zuschuss in dieser Höhe erschien unreal und auch nicht gerechtfertigt. Daher wurde eine andere Lösung gefunden. Der Universitätsverlag Halle-Wittenberg, dessen Leiter mir noch aus Hannoverschen Zeiten als Experte vertraut blieb und der schon den Satz der ersten Auflage gestaltet hatte, war bereit, die Neuauflage zu übernehmen. Daraus ist diese vollständig neu bearbeitete und erheblich erweiterte Auflage geworden. Ganz neu oder wesentlich ergänzt sind die zehn Hauptartikel zu dem hannoverschen Vizekanzler nach 1665, Ludolf Hugo, dem um 1800 prominenten Strafrechtsprofessor G. Meister, dem Göttinger Germanisten Kraut, den vor 1848 verfolgten Anwälten König, Freitag und Oppermann, dem BGB-»Vater« G. Planck, dem nach 1933 verfolgten Richter Jacobi und dem Anwalt Jasper, dem zweiten BGH-Präsidenten Heusinger sowie rund 70 Kurzartikel, darunter etwa gar nicht so kurze zu O. Palandt, zu Wieacker sen., den Heiligers und Eylmann.

Die neue Konzeption eines solchen Lexikons hatte Beifall gefunden. Vier Besonderheiten formen sie: Region, Profession, Kontexte und historisch-juristische Bibliographie. Die Juristenleben und -werke sind eingebettet in die Rechtsgeschichte der *Region*, des historisch immer bedeutend gewesenen Raumes Niedersachsen. Diese zunächst erstaunlich langdauernde Landesrechtsgeschichte wird in einer intensiven Einführung vorgestellt. Juristen wirken als *Profession*. Sie tragen überall das wirkliche Recht. Juristenbiographien zeigen das einmal anders, selten anschaulich und lebendig, im vollen *Kontext*. In einer höchst aufschlussreichen Kette treten sie hier auf als Gelehrte, Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Gesetzgeber, Minister, Bürgermeister, Verwaltungsexperten, Diplomaten, Berater und Politiker – in allen ihren typischen Funktionen. Auch besondere Verdienste als Archivare oder Literaten scheinen auf. Die *Bibliographie* schließlich ist eine Besonderheit. Sie ist so nirgends verfügbar und sie ermöglicht weit über die engere Rechtsgeschichte hinaus vielfache Vertiefung. Der Band bietet damit einen überaus reichen und konzentrierten Überblick über die »Rechtsgeschichte im niedersächsischen Raum« und ein weit über die »Internetarbeit« hinausreichendes Forschungsmittel. Vor gut 30 Jahren war diese Konzeption ausgesprochen originell. Inzwischen gibt es recht viele regional-biografische Lexika, freilich nicht für Juristen und nirgends in so intensiver landesgeschichtlicher Einbettung und bibliografischen Fülle. Der besondere Blick auf den Juristenstand lohnt. Die-

ser Stand wirkt als ein ganz wesentlicher historischer Gestaltungsfaktor nicht nur des Rechts. Und Recht sind nicht nur die immer plakativ sichtbaren Rechtsgewohnheiten, Aufzeichnungen, Statuten und Gesetze, sondern Recht ist der besonders dauerhafte und überall wirkende harte Kern aller Geschichte der Menschheit.

Diese Neuauflage konnte nur zustandekommen dank der anhaltenden Begeisterung vieler Mitarbeiter der ersten Auflage und einiger neuer Helfer. Ihr Engagement überbrückte die inzwischen teilweise beträchtlichen beruflichen Abstände zur Rechtsgeschichte. Das aufwendigste Stück übernahm zu meiner Freude wieder Kathrin Borrmann. Sie brachte die Bibliografie umfassend auf den neuen Stand von im Ergebnis 2015. Gutes Bibliographieren ist vor *Google* und *Wiki* nach wie vor ein Rückgrat der Wissenschaft. Daneben nenne ich gerne und besonders den Mitherausgeber Jürgen Vortmann, der auch eine ganze Reihe neuer Kurzartikel beisteuerte; ebenso den Kollegen aus hannoverschen Zeiten Jörg-Detlef Kühne, der sich nicht nur mit zwei wichtigen neuen Hauptartikeln und hilfreichen Hinweisen beteiligte; weiter vor allem auch unseren »Celle-Cluster«, d.h. Ulrich Meyer-Holz, Markus Klemmer, Rüdiger Brodhun und Stefan Stodolkowitz. Ohne deren stetige Bereitschaft und Ermutigung hätte mich vielleicht doch der Mut verlassen. Auch andere Mitarbeiter aus der ersten Auflage, d.h. André Depping, Konrad Hummel, Peter Oestmann, Christoph Riess und Karl H. L. Welker, haben noch einmal kräftig beigetragen – Danke allseits! So ließen sich die doch erheblichen Veränderungen im Mitarbeiterkreis überwinden. Denn auf Thomas Henne, Hagen Hof†, Sibylle Hofer, Susanne Kristen, Wolf-Dieter Mechler, Hans-Erhard Müller†, Bernhard Pahlmann, Sabine Rothe, Susanne Schott und Jürgen Weitzel† mussten wir nun verzichten. Dafür kamen Volker Friedrich Drecktrah aus Stade, Georg D. Falk aus Frankfurt und Stefan A. Stodolkowitz aus Bergen sehr bereichernd hinzu. Neue Quellen und Forschungen besonders zu Heusinger, Ludolf Hugo, Meister, Jacobi u.a. und nicht zuletzt Hinrich Kopf erhöhten die Spannung.

Der Gegenstandsbereich »niedersächsisch« war natürlich ein Problem, das auch in den sonst durchweg freundlichen Rezensionen stark bedacht wurde. Der Bereich musste vor allem einigermaßen klar abgegrenzt werden, um nicht in Beliebigkeit zu verfallen. Das führte auf das in der Einführung genauer erläuterte doppelte Prinzip: Geburtsort niedersächsischer Raum und längere Wirkungszeit ebendort. Daher findet man etwa die beiden berühmten Celler Thibaut und Coing und etliche bedeutende Göttinger »Ausländer« wie Pütter oder Hugo oder Althusius in Emden und den Oldenburger OAG-Präsidenten Chr. L. Runde oder Fritz Bauer in Braunschweig und von Hodenberg am OLG Celle, aber geboren in Leipzig, hier allenfalls mit kurzen Hinweisen. Mit diesem Kompromiss kann man aber leben. Denn alle diese Berühmtheiten haben ohnehin ihre Plätze in den üblichen Nachschlagewerken. Nur auf die »Wirkung« einer Person abzustellen, würde ein allzu weites Feld mit unklar subjektiven Kriterien eröffnen. Mit Kompromissen muss man auch für die Berufsbezeichnungen und das Register dazu leben. Denn die historischen Ausdrücke sind zu vielgestaltig und heute undeutlich. Zudem sind die Juristen oft in mehreren Berufsfeldern tätig, etwa als Pro-

fessoren und bis 1871 auch in den richterlichen Spruchkollegien der Fakultäten. Es wurden daher übergreifende moderne Berufsausdrücke gewählt und nur die Schwerpunkte benannt. Bessere Lösungen erdachten auch die Kritiker dieser Abgrenzungen nicht.

Ohne finanzielle Hilfe kommt ein solcher Band nicht zustande. Es gelang, noch einmal einen Zuschuss von der *VGH-Versicherungsgruppe Gruppe Hannover* als Löwenanteil und eine Zugabe von der *Stiftung Niedersachsen* sowie von der *Sparkasse Hannover* und dem *Rechtshistorischen Studienkreis Hannover – Frankfurt e.V.* einzuwerben. Allen Spendenden gilt mein besonders herzlicher, großer Dank. Und Robert Pohlhausen muss nun dieses Mal doch als *spiritus donacionum* erwähnt und zutiefst gedankt werden. Dank dieser Hilfe konnten die Bibliografie in gleicher Intensität weitergeführt und der wesentlich erweiterte Druck ermöglicht werden. Alle Autoren haben wieder ohne Honorar ihre Beiträge geschrieben, durchgesehen und vor allem neuere Literatur eingearbeitet oder wenigstens benannt. Der Hauptartikel zu Kopf wurde wegen der neuen Kenntnisse zu seiner NS-Vergangenheit erheblich ergänzt. Die verwaisten Hauptartikel wurden durchgesehen und ergänzt, teilweise erheblich (Conring, Oppermann, Planck, v. Bar). Bei den verwaisten Kurzartikeln wurde mindestens anhand der fortgeführten Bibliographie neue Literatur benannt. Trotz aller Hilfe musste diesmal die gesamte Redaktion, d.h. die Organisation, die kritische Durchsicht, nicht selten Korrektur und Ergänzung der Überarbeitungen und der neuen Artikel sowie eine allgemeine Korrektur des ganzen Bandes neben dankenswerter Hilfe von Jürgen Vortmann und André Depping im Wesentlichen von mir geleistet werden. Das war für den allein tätigen Pensionär fast zu viel und hat sich daher auch über Gebühr verzögert.

Umso mehr danke ich hier für viel Geduld, vor allem auch für die des Verlegers Peter Junkermann. Ohne seine besondere Geduld und sein Engagement läge das Unternehmen nicht und nicht so schön vor uns. So hat das Wahlfach Rechtsgeschichte im hannoverschen Studium noch ganz besondere Fernwirkung gezeigt – vielen Dank!

Immerhin: Es war schön, einmal alles *en suite* zu lesen. Nun möge das Werk die Meister loben.

Seulberg-Friedrichsdorf bei Frankfurt,
im Dezember 2020 und November 2021

Joachim Rückert

Vorwort

Mit diesem Lexikon kommt ein Vorhaben meiner schönen hannoverschen Zeit endlich zu Ende. Schnell hatte sich dort nach 1984/85 ein Kreis von Studenten und Doktoranden gebildet, der rechtshistorische Neugier und wachsende Kompetenz anfeuernd verband. Die Mitarbeiterliste gibt davon ein schönes Dokument. Nicht leichten Herzens verließ ich Hannover 1993/94 in Richtung Frankfurt – im Bewußtsein schon, daß dieses »patriotische« Projekt schwer zu vollenden sein würde. Zu dem großen Dank an die hannoverschen Mitarbeiter und vor allem an *Jürgen Vortmann* mit seiner großen Energie und Unterstützungskraft, mit der er das Unternehmen 1987 mit in Gang brachte und weiter förderte, darf nun der Dank an einige »Frankfurter Niedersachsen« kommen. In Hannover haben *Markus Klemmer*, *Sabine Rothe* und *Susanne Schott* die Fundamente gelegt. *Konrad Hummel* hat eine erste Fassung tatkräftig zusammengeführt. Neue Kräfte haben in Frankfurt das ausgeglichen, was mir meine neuen Belastungen immer weniger erlaubten. Sie haben nach gemeinsamem Plan die Einführungsabschnitte über Das Land (*André Depping*), Das Recht (*Peter Oestmann*), Die Gerichte (*Peter Oestmann*) und Braunschweig als Exempel (*Thomas Henne*) geschrieben. *André Depping* übernahm zudem die wesentliche, abschließende Gesamtedaktion. Auch eine Reihe von ergänzenden biographischen Artikeln verdanke ich diesem Kreis.

Den hannoverschen Plan, eine größere Einführung in die Niedersächsische Rechtsgeschichte voranzustellen, mußte ich fallen lassen. Aber vielleicht paßt die jetzige Einführung ohnehin besser zum Lexikon.

Biographie läßt sich leiten vom Interesse am handelnden Menschen. Juristenbiographie interessiert sich für die Juristen als gesellschaftlichen Stand und Beruf und für das Recht in ihren Händen. Biographismus begnügt sich mit isolierten Blicken. Das Lexikon bietet mehr: Leben und Werk und Kontexte. Im Medium der Juristenbiographien kann man von alledem verläßlich konkret viel erfahren.

Das einzelne Leben und Wirken führt ins Allgemeinere. Historische Linien erschließen sich bei fortlaufender Lektüre der eigens chronologisch geordneten Hauptartikel. Querverbindungen zeigen die zahlreichen Kurzartikel. Gezieltes Blättern nach Berufen erlaubt das Berufsregister. Forschende Neugier erhält erstmals ein verlockendes Werkzeug – eine umfassende Bibliographie zur niedersächsischen Rechtsgeschichte steht am Ende und im Internet. Die Literaturnachweise bei den Biographien sind zudem eigens gewichtet. Vor Orientierungsverlust schützen die Karten. Die Einführung schließlich soll Halt geben im großen Fluß der Geschichte.

Ein Lexikon dieser Dimension, über so lange Zeiträume, so viele Namen, so viel Detail und mit so vielen Mitarbeitern, wird bei aller Sorgfalt viele Wünsche offen lassen und manches Versehen immer noch enthalten. Dafür kann nur um Nachsicht gebeten werden im Blick auf das Ganze. Für jeden kritischen Hinweis werden wir dankbar sein. Kritik wird gewiß auch die Auswahlentscheidungen treffen, die mit dem Adjektiv *niedersächsisch* verbunden sind. Die Einführung versucht, immerhin Verständnis für die Auswahlkriterien zu wecken.

Vorarbeiten gab es für dieses Unternehmen ebensowenig wie eine institutionelle Stütze. Ein abschließender Dank geht daher mit besonderer Betonung auch an die vielen helfenden Personen in den Archiven und Bibliotheken, vor allem auch in der damaligen Bibliothek des hannoverschen Fachbereichs Rechtswissenschaften und in der niedersächsischen Landesbibliothek. Auch die Ermunterung durch Herrn *Dr. Hodler* ist nicht vergessen. Dem Land Niedersachsen danke ich für einige Unterstützung 1990 und 1991.

Frankfurt am Main, im November 2000

JOACHIM RÜCKERT

Anschließen kann ich im März 2003 mit großer Freude einen besonderen Dank an die *VGH-Versicherungen Hannover* für stattliche Hilfe und an den Verlag für die gute Aufnahme und Zusammenarbeit und zum guten Ende an *André Depping* und *Peter Oestmann* für die treue Hilfe bei den Korrekturen und Registern.

Inhalt

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	XV
Abbildungsnachweis	XVI
Abkürzungen	XVII
Hinweise zu den Artikeln	XXII

I. Rechtsgeschichte im niedersächsischen Raum – eine Einführung XXIII

1. Das Land, das Recht, die Gerichte, die Juristen – ein Überblick (RÜCKERT)	XXIII
2. Das Land (DEPPING)	XXXVI
3. Das Recht (OESTMANN)	XLI
4. Die Gerichte (OESTMANN)	LI
5. Die Juristen in Braunschweig im 19. und 20. Jahrhundert – ein Beispiel (HENNE)	LVIII

II. Biographische Hauptartikel 1

1600-1699: *Ertwin Ertmann* Bürgermeister und Geschichtsschreiber um 1430-1505 (3); *Johannes Borcholten* Professor, Richter und Syndikus 1535-1593 (7); *Andreas Cludius* Professor, Rat und Richter 1555-1624 (15); *Jacob Lampadius* (Lampe) Professor und Diplomat 1593-1649 (19); *Justus Oldekop* Rechtsanwalt, Ratsherr und Konsistorialrat 1597-1667 (23); *Heinrich Hahn* Professor 1605-1668 (27); *Hermann Conring* Mediziner, Professor für Politik und Universalgelehrter 1606-1681 (32); *Ludolf Hugo* Rechtswissenschaftler, Hofrat und Vizekanzler 1632-1704 (37); *Enno Rudolf Brenneysen* Kanzler und Geschichtsschreiber 1669-1734 (44); *Justus Henning Böhmer* Professor, Richter und Regierungsjurist 1674-1749 (49); *Christian Ulrich Grupen* Bürgermeister und Rechtshistoriker 1692-1767 (54); *David Georg Strube* Regierungsjurist, Rechtswissenschaftler 1694-1776 (60)

1700-1799: *Friedrich Esaias von Pufendorf* Richter 1707-1785 (67); *Justus Möser* Advokat, Berater der Landstände, Regierungsjurist 1720-1794 (73); *Friedrich Ludwig von Berlepsch*, Hofrichter, Ständevertreter und Politiker 1749-1818 (84); *Gerhard Anton von Halem* Anwalt, Regierungsjurist, Literat, Richter und Historiker 1752-1819

(89); *Johann Anton von Leisewitz* Verwaltungsjurist und Schriftsteller 1752-1806 (95); *Johann Aegidius Klöntrup* Advokat, Dichter, Rechtshistoriker und Notar 1754-1830 (100); *Georg Friedrich Meister* Professor 1755-1832 (103); *Carl Friedrich Häberlin* Professor 1756-1808 (106); *August Wilhelm Rehberg* Regierungsjurist, Staatsmann und politischer Schriftsteller 1757-1836 (111); *Johann Anton Ludwig Seidensticker* Syndicus, Professor und Richter 1766-1817 (119); *Ernst Graf zu Münster-Ledenburg* Staatsmann und Diplomat 1766-1839 (124); *Georg von Schele* Diplomat und Politiker 1771-1844 (129); *Friedrich Carl und Friedrich Heinrich von Strombeck* Richter 1771-1848 und 1773-1832 (134); *Wilhelm Bode* Stadtdirektor und Politiker 1779-1854 (140); *Georg Friedrich König* Rechtsanwalt und Politiker 1781-1848 (143); *Georg Friedrich von Falcke* Ministerialjurist 1783-1850 (147); *Salomon Philipp Gans* Advokat und Rechtspolitiker 1788-1843 (151); *Gottlieb Wilhelm Freudentheil* Advokat und Politiker 1792-1869 (155); *Wilhelm Freiherr von Schleinitz* Richter und Staatsminister 1794-1856 (164); *August Freitag* Advokat, Politiker und Universitätslehrer 1797-1855 (166); *Georg Theodor Meyer* Rechtsanwalt und Politiker 1798-1870 (170); *Johann Carl Bertram Stüve* Bürgermeister, Politiker, Minister 1798-1872 (174)

1800-1901: *Wilhelm Theodor Kraut* Professor 1800-1873 (179); *August Hollandt* Advokat, Politiker 1800-1882 (183); *Daniel Heinrich Ludwig Bening* Ministerialjurist und Politiker 1801-1895 (185); *Karl Steinacker* Advokat und Politiker 1801-1847 (188); *Eduard Freiherr von Schele* Ministerialjurist und Politiker 1805-1875 (193); *Johann Hermann Detmold* Politiker, Advokat, Kunstkritiker und Satiriker 1807-1856 (197); *Friedrich von Liebe* Verwaltungsjurist und Politiker 1809-1885 (207); *Eduard Trieps* Advokat, Richter, Politiker, Minister 1811-1884 (210); *Heinrich Albert Oppermann* Advokat und Politiker 1812-1870 (214); *Ludwig Windthorst* Rechtsanwalt, Justizjurist und Politiker 1812-1891 (219); *Adolph Leonhardt* Minister und Justizpolitiker 1815-1880 (226); *Otto Mejer* Professor 1818-1893 (232); *Rudolf von Jhering* Professor 1818-1892 (239); *Gottlieb Planck* Richter, Politiker, Professor 1824-1910 (273); *Rudolf von Bennigsen* Richter, Politiker und Verwaltungsjurist 1824-1902 (288); *Johannes von Miquel* Verwaltungsjurist und Rechtspolitiker 1828-1901 (293); *Ferdinand Frensdorff* Professor 1833-1931 (301); *Ludwig von Bar* Richter und Professor 1836-1913 (308); *August Trieps* Verwaltungsgerichtspräsident und Minister 1844-1919 (313); *Wilhelm Kulemann* Politiker und Richter 1851-1926 (316); *Enno Becker* Richter 1869-1940 (319); *Wilhelm Kroner* Richter und Rechtspolitiker 1870-1942 (325); *Heinrich Jasper* Politiker und Anwalt 1875-1945 (330); *Karl Wilhelm Flor* Kirchen- und Justizjurist 1882-1938 (335); *Adolf von Garßen* Richter 1885-1946 (339); *Hinrich Wilhelm Kopf* Politiker 1893-1961 (343); *Ludwig Jacobi* Richter, Justizjurist 1896-1940 (358); *Wilhelm Schmedes* Richter 1899-1978 (364); *Bruno Heusinger* Richter 1900-1987 (366); *Curt Staff* Richter 1901-1976 (377).

III. Biographische Kurzartikel (von Abeken bis Zoll)	381
IV. Verzeichnisse	539
1. Ausgewertete Literatur (541); 2. Berufe (545); 3. Personen – chronologisch (557); 4. Personen – alphabetisch (567)	
V. Bibliographie zur niedersächsischen Rechtsgeschichte	577
A. Benutzerhinweise	577
B. Ausgewertete Literatur bis 2000	578
C. Titel bis ca. 2000	581
1. <i>Bibliographien und Verzeichnisse</i> 581; 2. <i>Juristische und rechtsgeschichtliche Periodika</i> 583; 3. <i>Allgemeines und Überblicke</i> 585; 4. <i>Rechtsquellen 1: Gesetze, Rechtsbücher, Weistümer</i> 594; a) Quelleneditionen einschließlich Verzeichnisse, Register 594; b) Literatur: Rechtsquellenlehre, Materialien 603; 5. <i>Rechtsquellen 2: Judikatur</i> 608; a) Urteilseditionen 608; b) Literatur 610; 6. <i>Rechtsquellen 3: Städtische Rechte</i> 612; a) Quelleneditionen 612; b) Literatur 615; 7. <i>Juristenstand: Allgemeines, Rechtsanwälte, Universitäten</i> 626; a) Juristen 626; b) Historiker 628; 8. <i>Gerichte, Gerichtsverfassung, Staatsanwaltschaften</i> 630; a) Juristen 630; b) Historiker 641; 9. <i>Übergreifende Darstellungen zu mehreren Rechtsgebieten</i> 643; a) Juristen 643; b) Historiker 643; 10. <i>Prozeßrecht</i> 644; a) Juristen 644; b) Historiker 651; 11. <i>Privatrecht</i> 651; a) Juristen 651; b) Historiker 654; 12. <i>Öffentliches Recht</i> 656; a) Juristen 656; b) Historiker 669; 13. <i>Strafrecht, Strafvollzugsrecht</i> 680; a) Juristen 680; b) Historiker 683	
D. Fortführung für 2000-2015	687
1. <i>Bibliographien und Verzeichnisse</i> 689; 2. <i>Juristische und rechtsgeschichtliche Periodika</i> 690; 3. <i>Allgemeines und Überblicke</i> 690; a) Juristen 690; b) Historiker 691; 4. <i>Rechtsquellen 1: Gesetze, Rechtsbücher, Weistümer</i> 692; a) Quelleneditionen einschließlich Verzeichnisse, Register 692; b) Literatur: Rechtsquellenlehre, Materialien 693; aa) Juristen 693; bb) Historiker 694; 5. <i>Rechtsquellen 2: Judikatur</i> 696; a) Urteilseditionen 696; b) Literatur 696; aa) Juristen 696; bb) Historiker 698; 6. <i>Rechtsquellen 3: Städtische Rechte</i> 701; a) Quelleneditionen 701; b) Literatur 702; 7. <i>Juristenstand: Allgemeines, Rechtsanwälte, Universitäten</i> 705; a) Juristen 705; b) Historiker 714; 8. <i>Gerichte, Gerichtsverfassung, Staatsanwaltschaften</i> 717; a) Juristen 717; b) Historiker 722; 9. <i>Übergreifende Darstellungen zu mehreren Rechtsgebieten</i> 729; a) Juristen 729; b) Historiker 729; 10. <i>Prozeßrecht</i> 730; a) Juristen 730; b) Historiker 731; 11. <i>Privatrecht</i> 731; a) Juristen 731; b) Historiker 733; 12. <i>Öffentliches</i>	

<i>Recht 744; a) Juristen 744; b) Historiker 749; 13. Strafrecht, Strafvollzugsrecht 758; a) Juristen 758; b) Historiker 760</i>	
E. Autoren- und Herausgeberregister zur gesamten Bibliographie	777
VI. Sachregister	799
Anhang	ab 813
1. Karten aus Karl Kroeschell, recht unde unrecht der Sassen	
I. Die sächsischen Herrschaften im 8. Jahrhundert	
II. Schöffen und Rat	
III. Diözesangrenzen des Mittalters in Niedersachen	
IV. Die ostfriesischen Länder im Mittelalter	
2. Chronologische Übersicht zur Rechtsgeschichte Niedersachsens	
3. Karten der Gerichtsbezirke	
I. Gerichtsbezirke 1823	
II. Gerichtsbezirke 1852	
III. Gerichtsbezirke 1879	
IV. Gerichtsbezirke 2002	

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mit den Hauptartikeln und der Sigle für deren Kurzartikel

¹ bedeutet Mitwirkung nur für die 1. Aufl.,

² ergänzende oder neue Mitwirkung für die 2. Aufl.

<i>Borrmann</i> , Dr. Kathrin (<i>Bo</i>)	Gans ¹ , Leonhardt ¹⁺² , Rehberg ¹
<i>Brodhun</i> , Dr. Rüdiger (<i>Br</i>)	Berlepsch ² , Borcholten ² , Cludius ² , Detmold ¹ , Freudentheil ¹ , Leisewitz ²
<i>Depping</i> , Dr. André (<i>De</i>)	Pufendorf ¹
<i>Drecktrah</i> , Dr. Volker (<i>Dr</i>)	Jacobi ²
<i>Falk</i> , Prof. Dr. Georg D.	Heusinger ²
<i>Frassek</i> , PD Dr. Ralf	Steinacker ¹
<i>Henne</i> , PD Dr. Thomas (<i>He</i>)	Bode ¹ , Heusinger ¹ , Hollandt ¹ , Jasper ¹ , Kulemann ¹ , von Liebe ¹ , Steinacker ¹ , Triebs ¹ , Staff ¹ , v. Schleinitz ¹
<i>Hof</i> , Dr. Hagen†	Böhmer ¹
<i>Hofer</i> , Prof. Dr. Sibylle	Oppermann ¹
<i>Hummel</i> , Dr. Konrad (<i>H</i>)	Gruppen ¹ , Häberlin ¹ , Seidensticker ¹
<i>Klemmer</i> , Dr. Markus (<i>K</i>)	Brenneysen ¹ , Ertmann ¹ , Falcke ¹ , von Halem ¹ , Meyer ¹ , Oldekop ¹ , Staff ² , Steinacker ²
<i>Kristen</i> , Susanne	von Bar ¹ , Leonhardt ¹ , Planck ¹
<i>Kühne</i> , Prof. Dr. Jörg-Detlef	Bennigsen ¹ , Freitag ² , König ² , Stüve ¹
<i>Mechler</i> , Dr. Wolf-Dieter	Schmedes ¹
<i>Meyer-Holz</i> , Dr. Ulrich (<i>MH</i>)	Bode ² , Holland ² , Jasper ² , v. Liebe ² , Kulemann ² , Meister ¹ , Triebs I+II ²
<i>Müller</i> , Hans-E., AG-Rat i. R. †	Borcholten ¹ , Cludius ¹ , Heusinger ¹
<i>Oestmann</i> , Prof. Dr. Peter (<i>Oe</i>)	v. Bar ² , Conring ² , Frensdorff ¹ , Hahn ¹ , Hugo L. ² , Mejer ¹ , Strube ¹
<i>Pahlmann</i> , Bernd	Conring ¹ , Lampadius ¹

<i>Riess</i> , Dr. Christoph	v. Schele, Georg
<i>Rothe</i> , Sabine (<i>Ro</i>)	Leisewitz ¹
<i>Rückert</i> , Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim (<i>JR</i>)	Böhmer ² , Flor ² , Jhering ² , Kopf ² , Kraut ² , Oppermann ² , Planck ² , Staff ²
<i>Rüping</i> , Prof. Dr. Hinrich	v. Garßen ²
<i>Schott</i> , Dr. Susanne (<i>Sch</i>)	Bening ¹ , Flor ¹ , v. Schele, Eduard ¹
<i>Stodolkowitz</i> , Dr. Stefan A. (<i>Sto</i>)	Böhmer ² , Lampadius ² , v. Schele I+II ²
<i>Vortmann</i> , Dr. Jürgen (<i>JV</i>)	Becker, Bening ² , Flor ² , Graf Münster ¹ , Kopf ¹ , Klöntrup ¹ , Kroner ¹ , Miquel ¹ , Schmedes ² , Windthorst ¹
<i>Weitzel</i> , Prof. Dr. Jürgen†	v. Berlepsch ¹
<i>Welker</i> , Dr. Dr. Karl H. L.	Möser ¹

Abbildungsnachweise

1. Die Vorlagen für von Bennigsen, Boehmer, Cludius, Conring, Detmold, Freudentheil, Häberlin, von Halem, Lampadius, Leisewitz, Planck und von Strombeck sind Eigentum des *Rechtshistorischen Studienkreises e.V.*
2. Die Rechte an den übrigen Vorlagen liegen bei den folgenden Personen und Institutionen, denen wir danken:
 Rudolf von Jhering: Prof. Dr. Maria Ehrenberg/Würzburg
 Justus Möser: Kunstgeschichtliches Museum/Osnabrück
 David Georg Strube: Historisches Museum/Hannover
 Carl Bertram Stüve: Historisches Museum/Hannover
 Ludwig Windthorst: Ludwig-Windthorst-Stiftung/Landkreis Emsland
 Ludwig Jacobi: Sabine Baggenstos, Enkelin von Ludwig Jacobi, im Namen der Erben
 Hinrich Wilhelm Kopf: AKG-Imagines
 Die übrigen Abbildungen stammen aus gemeinfreien Vorlagen
 Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell und dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht danken wir für die Erlaubnis zum Abdruck der Karten im Anhang.

Abkürzungen

<i>AcP</i>	Archiv für die civilistische Praxis
<i>ADB</i>	Allgemeine deutsche Biographie, 56 Bde., München und Leipzig 1875-1912, ND Berlin 1967-71
<i>ADHGB</i>	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
<i>ADWO</i>	Allgemeine Deutsche Wechselordnung
<i>AF</i>	Alte Folge
<i>AfK</i>	Archiv für Kommunalwissenschaften
<i>AG</i>	Amtsgericht
<i>AhistV</i>	Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen
<i>AnnAdv</i>	Annalen des Advokaten-Vereins zu Hannover, Neue Folge ab 1847
<i>AnnBS</i>	Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jg. 1-9, Hannover 1787-1795
<i>ao.</i>	außerordentlicher (Professor)
<i>AO</i>	Abgabenordnung
<i>apl.</i>	außerplanmäßiger (Professor)
<i>ArchOl</i>	Archiv für die Praxis des gesamten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts
<i>Art.</i>	Artikel
<i>BeyStverf</i>	Beyträge zur Erörterung der Staatsverfassung in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BioHdb Osnabrück</i>	Rainer Hehemann: Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, Bramsche 1990
<i>BioLexBurschenschaft</i>	Helge Dvorak: Biografisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft. Heidelberg 1996
<i>BIDtLG</i>	Blätter für deutsche Landesgeschichte
<i>BNSDJ</i>	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
<i>Brand</i>	Hans Joachim Brand, <i>Vergangenes heute</i> , hg. von der Rechtsanwaltskammer Celle, Celle 2000 (Selbstverlag)
<i>Braunschweig, BioLex</i>	Horst-Rüdiger Jarck/Günter Scheel, <i>Braunschweigisches Biographisches Lexikon</i> , Hannover 1996; Neuauflage 2006
<i>bs.</i>	braunschweigische(r/s)
<i>BSHeim</i>	Braunschweigische Heimat

<i>BsJb</i>	Braunschweigisches Jahrbuch
<i>BsMag</i>	Braunschweigisches Magazin
<i>Celle-Lexikon</i>	R. W. L. E. Möller, Celle-Lexikon, Hildesheim 1987
<i>D.</i>	Digesten
<i>DBE</i>	Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bde. 1 ff., München 1995 ff.
<i>DJZ</i>	Deutsche Juristenzeitung
<i>DNotZ</i>	Deutsche Notar-Zeitschrift
<i>DRiZ</i>	Deutsche Richterzeitung
<i>DtGerZ</i>	Deutsche Gerichts-Zeitung
<i>DtRund</i>	Deutsche Rundschau
<i>DVBl</i>	Deutsches Verwaltungsblatt
<i>e</i>	ergänzend
<i>Eckart, Lex</i>	Rudolf Eckart, Lexikon der Niedersächsischen Schriftsteller, Osterwieck 1891
<i>EmdJB</i>	Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (Emder Jahrbuch)
<i>EGBGB</i>	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
<i>FamRZ</i>	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
<i>ForschGNds</i>	Forschungen zur Geschichte Niedersachsens
<i>FS</i>	Festschrift
<i>Gehrke, Elit</i>	Heinrich Gehrke, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands, Frankfurt am Main 1974
<i>GöhistMag</i>	Meiners/Spittler (Hrsg.) Göttinger historisches Magazin Bd. 1 1795
<i>GöttgA</i>	Göttinger gelehrte Anzeigen
<i>GöttJb</i>	Göttinger Jahrbuch
<i>GVG</i>	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>Hamberger/Meusel</i>	Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller, angef. von Georg Christoph Hamberger, fortgeführt von J. Georg Meusel, 5. Aufl., Lemgo 1796-1834, ND Hildesheim 1965
<i>hann.</i>	hannoversche(r/s)
<i>HannGBI</i>	Hannoversche Geschichtsblätter
<i>HannGerZ</i>	Hannoversche Gerichtszeitung für Schwurgerichte, 1. Jg. 1850
<i>HannMag</i>	Hannoversches Magazin (ab 1925)
<i>HannMagR</i>	Hannoversches Magazin für Recht (ab 1851)
<i>HistAt</i>	Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens

<i>HRG</i>	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bde. 1 ff., Berlin 1971 ff., 2. Aufl. 2008 ff.
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>hrsg.</i>	herausgegeben
<i>HZ</i>	Historische Zeitschrift
<i>IPR</i>	Internationales Privatrecht
<i>JbRav</i>	Jahrbuch des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg
<i>JGNK</i>	Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte
<i>JherJbb</i>	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen Rechts und deutschen Privatrechts
<i>Jöcher</i>	Christian Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, 4 Bde., Leipzig 1750-1751; Johann Christoph Adelung (Bd. 3-7 Heinrich Wilhelm Rotermund), 7 Ergänzungsbände, Leipzig 1784-1897
<i>Jugler</i>	Johann Friedrich Jugler, Beyträge zur juristischen Biographie, oder ... Nachrichten von dem Leben und den Schriften verstorbener Rechtsgelehrter und Staatsmänner ... , Bde. 1-6, Leipzig 1773-1780
<i>JurMag</i>	Juristisches Magazin für das bürgerliche und Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf das Bauernrecht, A.F.: 2 Bde., N.F. 2 Bde. 1835-1838
<i>JurMagBs</i>	Juristisches Magazin für die herzoglich Braunschweigischen Lande, 2 Bde. 1814-1832
<i>JuS</i>	Juristische Schulung
<i>JZ</i>	Juristenzeitung
<i>KG</i>	Kammergericht
<i>KJ</i>	Kritische Justiz
<i>Kleinheyer/Schröder</i>	Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, Deutsche Juristen und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 7. Aufl., Heidelberg 2017
<i>KO</i>	Konkursordnung
<i>Kroeschell</i>	Karl Kroeschell, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005
<i>LG</i>	Landgericht
<i>m</i>	maßgebend
<i>MagWestf</i>	Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westfalens
<i>Mann, AbgH</i>	Bernhard Mann, Biographisches Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus 1867-1918, Düsseldorf 1988
<i>MGH</i>	Monumenta Germaniae Historica

<i>MittOl</i>	Mitteilungen des historischen Vereins Oldenburgs
<i>MittOs</i>	Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, vorher: Mitt. des Historischen Vereins zu Osnabrück
<i>mwN</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>NANds</i>	Neues Archiv für Niedersachsen
<i>NDB</i>	Neue deutsche Biographie, Bde. 1 ff., Berlin 1953 ff.
<i>NdsJb</i>	Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
<i>NdsLB</i>	Niedersächsische Lebensbilder, 9 Bde., Hildesheim 1939-1976
<i>Neuer Nekrolog</i>	Neuer Nekrolog der Deutschen, hrsg. von August Schmidt und Bernhard Friedrich Voigt, Ilmenau (Bd. 1 ff. Weimar) 1824-1856
<i>NF</i>	Neue Folge
<i>NGöttJb</i>	Neues Göttinger Jahrbuch
<i>Niebour, NatV</i>	Niebour, Die hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung 1848/49, in: ZshistV 76 (1911) 136-154
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NMagHannR</i>	Neues Magazin für Hannoversches Recht
<i>norddt.</i>	norddeutsche(r/s)
<i>NVatA</i>	Neues vaterländisches Archiv
<i>o.</i>	ordentlicher (Professor)
<i>OAG</i>	Oberappellationsgericht
<i>OG</i>	Obergericht
<i>Oldenburg, BioHb</i>	Hans Friedl u. a., Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992
<i>Ostfriesland, BioLex</i>	Martin Tielke, Biographisches Lexikon für Ostfriesland, Bde. 1 und 2, Aurich 1993 und 1997 ff.
<i>OIFK</i>	Oldenburger Familienkunde
<i>OLG</i>	Oberlandesgericht
<i>OJb</i>	Oldenburger Jahrbuch
<i>OVG</i>	Oberverwaltungsgericht
<i>preuß.</i>	preußische(r/s)
<i>PreußJbb</i>	Preußische Jahrbücher
<i>ProtGött</i>	Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens
<i>QDarstGNds</i>	Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens
<i>QFGeschBS</i>	Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte
<i>QOstfFWK</i>	Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde
<i>RAbgO</i>	Reichsabgabenordnung

<i>RFH</i>	Reichsfinanzhof
<i>Rg</i>	Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M.
<i>RG</i>	Reichsgericht
<i>RKG</i>	Reichskammergericht
<i>Rotermund, DgH</i>	Heinrich Wilhelm Rotermund, Das gelehrte Hannover oder Lexikon von Schriftstellern, die seit der Reformation in und außerhalb der sämtl. zum jetzigen Königreich Hannover gehörigen Provinzen gelebt haben und noch leben, 2 Bde., Bremen 1823
<i>Rothert, AHB</i>	Wilhelm Rothert, Hannoversche Männer und Frauen seit 1866 (Allg. Hann. Biographie, Bd. 1), Hannover 1912; ders., Im alten Königreich Hannover 1814-1866: Ein Gedenkbuch zur Jahrhundertwende, Hannover 1914 (Allg. Hann. Biographie, Bd. 2); Hannover unter dem Kurhut 1646-1815 (Allg. Hann. Biographie, Bd. 3), Hannover 1916
<i>RuP</i>	Recht und Politik
<i>S.</i>	Seite
<i>Sp.</i>	Spalte
<i>StadA</i>	Stader Archiv
<i>StadJb</i>	Stader Jahrbuch
<i>Stepf</i>	Johann Heinrich Stepf, Galerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit, 4 Bde., 1820-1825
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>Stintzing/Landsberg</i>	Roderich Stintzing/Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 1-3, München und Leipzig 1880-1910; ND Aalen 1957, 1978
<i>StPO</i>	Strafprozeßordnung
<i>StudGGöt</i>	Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen
<i>VerHistKom</i>	Veröffentlichungen der Historischen Kommission Niedersachsens
<i>VerNdsArch</i>	Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung
<i>Verw</i>	Die Verwaltung
<i>ZHistFor</i>	Zeitschrift für Historische Forschung
<i>ZshistV</i>	Zeitschrift des historischen Vereins Niedersachsens
<i>ZHR</i>	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
<i>ZNR</i>	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
<i>ZPO</i>	Zivilprozeßordnung
<i>ZRG Germ.</i>	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

<i>ZRG Kan.</i>	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
<i>ZRG Rom.</i>	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
<i>ZRP</i>	Zeitschrift für Rechtspolitik
<i>ZsGesHann</i>	Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in Hannover (ab 1821)
<i>ZsintR</i>	Zeitschrift für internationales Recht
<i>ZsRpflBS</i>	Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthume Braunschweig, red. von E. Gotthard, C. Koch, A. Dedekind, 82 Jge.: 1854-1936
<i>ZStW</i>	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
<i>ZsVerfH</i>	Lenthe, Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreiche Hannover, Bd. 1 (einziger erschienenener), Hannover 1854/1855
<i>ZVerwOl</i>	Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg
<i>ZZP</i>	Zeitschrift für Zivilprozeß

Hinweise zu den Artikeln

Ein **Doppelpfeil** (\Rightarrow) vor einem Personennamen verweist auf einen Hauptartikel, ein **einfacher Pfeil** (\rightarrow) auf einen Kurzauftrag in diesem Lexikon. Die Namen von Autoren der **Sekundärliteratur** sind kursiv gestellt.

Die **biographischen Hauptartikel** charakterisieren in der Regel zunächst kurz die Person nach Beruf und Bedeutung. Der anschließende Text betrifft dann als erstes die äußeren Lebensdaten und -umstände, bevor das Werk behandelt wird. Am Ende stehen Verzeichnisse der wichtigeren Schriften und der verwendeten Literatur.

Die **biographischen Kurzaufträge** beschränken sich meist auf die wichtigsten Lebensdaten und den Karriereverlauf. In einigen Fällen wurden lediglich Verweise auf Artikel in jüngst erschienenen anderen Lexika aufgenommen. Werke werden nur ausnahmsweise aufgeführt.

Die verwendete **Literatur** ist chronologisch geordnet und durch Zusätze (**m** = maßgebend, **e** = ergänzend) gewichtet. Weitere Literatur ist über die Fundstellen mit dem Zusatz **mwN** (= mit weiteren Nachweisen) zu erschließen.

Darüber hinaus hat jeder Artikel sein eigenes Gepräge.

I. Rechtsgeschichte im niedersächsischen Raum – eine Einführung

1. Das Land, das Recht, die Geschichte, die Juristen – ein Überblick

(1) Die Konzeption

Niedersächsische Rechtsgeschichte will rechtsgeschichtliche Entwicklungen und Verläufe im niedersächsischen Raum zeigen. Die aktuelle Einheit dieser Entwicklungen liegt darin, daß sie sich alle im heutigen niedersächsischen Raum abspielten. So gesehen hat es eine lange Kontinuität in diesem Raum gegeben. Freilich haben sich darin alle anderen Faktoren, die diese Entwicklungen trugen und beeinflussten, immer wieder stark gewandelt: die realen ökonomischen, sozialen, kulturellen und ideellen Bedingungen und die Menschen, die dies alles erlebten und gestalteten. Bisweilen gehören dazu auch erhebliche Brüche, so im 16. Jahrhundert oder im 19. Jahrhundert.

Eine Skizze der Entwicklungen in diesem Raum kann nicht versuchen, irgendwie chronologisch ›allen‹ Verläufen nachzugehen. Zu schildern wären dann das sogenannte germanische Recht oder einzelne Stammesrechte hier durchziehender oder sesshafter Stämme, der berühmte *Spiegel der Sassen* im 13. Jahrhundert, dann die mittelalterlichen Stadtrechte, ländlichen Weistümer und Gewohnheitsrechte, später die frühneuzeitlichen Landes- und Policeyordnungen und die neuzeitlichen Gesetze und Kodifikationen bis zur vorläufigen niedersächsischen Verfassung von 1951 und zur ›endgültigen‹ von 1993. Eine einführende Skizze für einen breiteren Leserkreis muß von einer anschaulich faßbaren Konzeption rechtsgeschichtlicher Verläufe in der deutschen Rechtsgeschichte ausgehen, die auch im niedersächsischen Raum Wesentliches trifft. Was kann und muß als entscheidender Vorgang ins Zentrum gestellt werden, da es für jedes Verständnis dieser Verläufe wichtig ist?

(2) Moderne Staatlichkeit als entscheidender Faktor

Entscheidende Bedeutung für fast alle Verläufe der Rechtsgeschichte im deutschen Raum – und nicht nur in diesem – kommt der Ausbildung des modernen Staates zu. In dessen heutiger Gestalt erleben wir alle wie selbstverständlich unser »Recht«, das dieser »Staat« bis ins Detail formt. Überall zeigt sich unser heutiges Recht von Staatlich-

keit durchdrungen. Staatlichkeit bedeutet hier Zentralität, Hierarchie und Gewaltmonopol für die legale Gewalt. Für die wesentlichen Stoffbereiche kann man das auch als Laie erkennen, in Verfassung und Verwaltung, Strafrecht, Privatrecht und Prozeßrecht. Ein Blick in diese Stoffbereiche eröffnet vielfältige Schattierungen »staatlichen« Rechts, aber eben nur Schattierungen. Das Verfassungsrecht steht für uns an der Spitze einer ausdrücklichen, zentralisierten Rechtshierarchie: Verfassungsrecht bricht einfaches Recht. Darunter stehen das einfache öffentliche Recht in Staat, Verwaltung und Sozialem, das Strafrecht mit Strafvollzugsrecht, das Prozeßrecht und zuletzt das Privatrecht mit Handels- und Arbeitsrecht. Zentrale Institutionen mit einem festen Stab von beamteten, lebenszeitlich dienstleistenden »Staatsdienern« sichern und realisieren dieses Recht. Es ist ganz überwiegend geschriebenes Recht. Produziert wird dieses Recht wiederum ganz überwiegend von zentralen Institutionen wie Parlamenten und Gerichten. Überwacht und kontrolliert wird dieser umfängliche Rechtsapparat von einer breit ausgebauten, zwar unabhängigen, aber dennoch vom Staat organisierten, kontrollierten und zentralisierten Justiz in mehreren Instanzen. Autonome Rechtsbildung ohne Staat, etwa als sog. Gewohnheitsrecht, ist zurückgedrängt auf verschwindend kleine Bereiche und Belange. Sie wird zudem gegängelt durch den zentralistischen Gerichtsaufbau unter dem Motto »*iura novit curia*«, d.h., das Recht kennt (nur) das Gericht. Das Recht vor Gericht kommt also vom Richter und vom Gesetz, nicht von den Lebenskreisen der Parteien, die es vortragen und beweisen könnten, wie es noch bis in das 19. Jahrhundert und in unserer Zivilprozeßordnung fortlebt für die Ermittlung von fremdem Recht, Gewohnheitsrechten und Statuten (§ 293). Schon eine solche Vorstellung von autonomer Rechtsbildung erscheint uns fremd, trotz aller Rede von Partizipation und Demokratie. Dem »Privat«-Recht wird konsequent immer wieder sein Ende verkündet. Wir sind nicht mehr »Staatsuntertanen«. Aber wir sind alle »Staatsbürger« und vielleicht immer weniger »Bürger« im aktiv teilnehmenden Sinne.

Ganz anders stand es um das Recht in der längsten Zeit bis heute. Von zentraler, im wesentlichen effektiver Staatlichkeit im umschriebenen Sinne läßt sich einigermaßen deutlich erst seit dem späten 18. Jahrhundert sprechen. Und diese Staatlichkeiten waren noch am Ende des 18. Jahrhunderts gebrochen durch ihre Verteilung auf nahezu 2000 im Regensburger Reichstag vertretene Territorien, Städte und Herrschaften. In langen Veränderungsschüben erst hat sich diese moderne Staatlichkeit in den weit über 1000 Jahren seit den wenigen römischen Einwirkungen auf den niedersächsischen Raum entwickelt. Aus kleinen Zentren erhoben sich Staatsanfänge, die sich immer mehr festigten bis zum 18. Jahrhundert und zuletzt mit hoher Beschleunigung seit dem 19. Jahrhundert vollendeten zur heutigen Dichte. Am Beispiel der Polizei- oder der Verwaltungsdichte läßt sich das anschaulich verfolgen. Wie sieht das ältere Kontrastbild dazu aus? Man kann es sich gar nicht fremd genug vorstellen. Ohne eine Vorstellung davon läßt sich nicht begreifen, wie Recht in diesem Raum und Zeitraum funktionierte, wie weit es überhaupt relevant wurde, was davon geblieben ist oder anders wurde bis heute und auf welchem Felde sich also die damaligen Juristen bewegten.

In jüngerer Zeit erleben wir manche Wiederkehr. Der schon sprichwörtliche globale Rechtspluralismus erinnert uns an die alte Rechtsvielfalt, an ihre Rechts- und Lebens-techniken unter freilich neuen Bedingungen. Hinzu kommt inzwischen die unmittelbare Überlagerung und Geltung europäischen Rechts im deutschen Raum. Es ist nicht mehr das mit dem BGB rezipierte Jus Commune, das einheimisches Recht überlagerte. Historisch legt das aufschlussreiche Vergleiche nahe, so galt damals vor allem Lückenfüllung, nun aber unmittelbare rechtshierarchische Verdrängung, damals gelehrte systematische Dogmatik, nun aber unübersichtliche punktuelle Gesetz-, Verordnungs- und Richtliniensetzung. Um so mehr lohnt ein Blick zurück auf die grundlegenden Bedingungen.

(3) Von der Rechtsvielfalt zur Rechtseinheit

Noch im 18. Jahrhundert finden wir die althannoverschen »Landgerichte«, die von Zeit zu Zeit von Ort zu Ort zogen und kaum geschriebenes Recht vor sich hatten. Ein vergebliches Bemühen, eine zentrale Gesetzgebung im heute gewohnten Sinn zustande zu bringen, steht am Ende des Jahrhunderts. Nicht daß es an Kräften dafür gänzlich gefehlt hätte. Aber die bloße juristische Aufgabe war groß, und die politischen Bedingungen im niedersächsischen Raum lagen ungünstig. Leibniz hatte im 17. Jahrhundert vergeblich Anregungen gegeben. Man hatte zwar seit ca. 1500 den Buchdruck, der die Schriftlichkeit entscheidend erleichterte. Aber die Rechtsverhältnisse ließen sich nicht so leicht übersichtlich zwischen zwei Buchdeckel bringen. Vieles wollte man auch gar nicht fixieren. Unter der englischen Personalunion im 18. Jahrhundert gehörte wie für England Gesetzgebung, anders als in Frankreich, nicht zum politischen Reformprogramm.

Ein Blick in die Artikel zu ⇒Pufendorf und ⇒von Halem, auch zu ⇒Möser und noch zu ⇒Seidensticker, führt mitten hinein in die europäische Hochkonjunktur dieser Reformfragen im späten 18. Jahrhundert. Pufendorfs vorzüglicher Entwurf eines *Codex Georgianus* von ca. 1772 kam nie zur Ausführung und verschwand bis auf ein Exemplar in den Archiven. von Halems *Oldenburgisches Particularrecht* von 1804 begann für sein Territorium gewissermaßen die begehrte Ersatzlösung: eine äußerlich auf System und inhaltlich auf Prinzipien gebrachte übersichtliche Darstellung des geltenden Rechts wenigstens im kleineren Kreis. Solche Versuche unternahm man in vielen der vielen Rechtskreise des alten Reiches vor 1806, in Stadt und Land, in Gemeinde und Kirche, in Lehnbezirk und Patrimonialbezirk, in Grafschaften, Fürstentümern, Herzogtümern und Königreichen. Es herrschte ein liebenswerter, aber unübersichtlicher und mühseliger Pluralismus. Der berühmte Osnabrücker Jurist und Fast-Universal-Gelehrte ⇒Justus Möser fand diesen Pluralismus etwa zur gleichen Zeit wie Pufendorf sehr fruchtbar und wertvoll, gewiß nicht ohne Recht. Der in weniger ruhigen Zeiten gebo-

rene ⇒ Seidensticker unterstützte gut eine Generation später die radikalste Rechtskonzeption, die seit 1806 mit Preußens Niederlage auch im altmodischen Deutschland sehr aktuell war. Denn der »Weltherrscher« Napoleon persönlich empfahl sie politisch dringlich seinen deutschen Protektoraten und Verbündeten, darunter nicht zuletzt dem 1810 erweiterten Königreich Westfalen (1807-1813), das weite Gebiete des heutigen Niedersachsens umschloß. Es ging um die juristische Erbschaft der großen Revolution von 1789: »La Loi«, das Gesetz, nicht *iustitia*, die alte Gerechtigkeit, war ihre Rechtsgöttin gewesen. Viele hielten damals den Erlaß eines deutschen *Code civil*, eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, und ebenso vollständiger und bürgerlich-liberaler *Codes*, d.h. Gesetzbücher für Strafrecht, Prozeßrecht und Handelsrecht nach dem Vorbild der französischen fünf *Codes* von 1804 bis 1810 und besonders nach dem noch heute geltenden *Code civil* von 1804, für die juristische und rechtspolitische Aufgabe der neuen »bürgerlichen« Zeit.

Metternich und Biedermeier kamen aber für zwei Generationen dazwischen. Im »Neuen Deutschen Reich« von 1871 holte man das Versäumte umso gründlicher nach. Hannover fuhr unter preußischer Flagge sehr tatkräftig mit. Gerichtsverfassung und Prozeßrecht wurden seit 1871 gesetzlich zentralisiert, vor allem dank des noch heute bekannten ⇒Leonhardt. Der Artikel zu ihm zeigt auch dies. Für Braunschweig half ⇒E. Trieps. Das deutsche *Bürgerliche Gesetzbuch* trat erst fast hundert Jahre nach dem *Code civil* am 1.1.1900 in Kraft. Aber schon seit 1874 hatte man daran gearbeitet – und eigentlich seit 1806 in der Rechtswissenschaft und Rechtspolitik des ganzen Jahrhunderts. Die vielen territorialen Entwürfe und Privatrechtsgesetze der 1840er Jahre bis 1865 in Baden, Hessen, Bayern, Sachsen (BGB 1865) usw. demonstrieren es. Eine führende Figur zum BGB wurde der Göttinger ⇒Gottlieb Planck – der Artikel über ihn würdigt dies näher. Von der ersten Stunde in der ersten Kommission bis zur letzten Stunde im Reichstag von 1896 gehörte er zu den Matadoren der modernen deutschen Rechtsvereinheitlichung durch Gesetzgebung. Auch am Handelsgesetzbuch von 1861 hatten er wie der Braunschweiger ⇒Steinacker schon mitgewirkt. Das BGB wurde von Regeln über das sog. Internationale Privatrecht zwischen Bürgern verschiedener Staaten begleitet. Der Osnabrücker ⇒Ludwig von Bar hat sie maßgeblich mitgeprägt. Auch die grundlegend neue einheitliche Rechtsanwaltsordnung von 1877 hatte hannoversche Wurzeln. Die Artikel zu den Anwälten ⇒Gans und ⇒Oppermann und besonders zu ⇒Freudentheil als »Vater des modernen Anwaltsstandes« führen in diese Welt ein. Die Zentralisierung unserer Rechtswelt in einem Staat war damit schon fast perfekt. Das 19. Jahrhundert brachte überall eine Konjunktur von Gesetzgebung. Was hatte man damit eigentlich überwunden? Dies kann man bei ⇒Pufendorf sehen im 18. Jahrhundert. Er steht genau zwischen den Zeiten.

(4) Die ältere Epoche der Rechtsvielfalt und die Juristen

⇒ Friedrich Esaias Pufendorf legte ca. 1772 einen zeitgemäßen Versuch vor, das hannoversche Recht zusammenzuführen in einen *Codex*. *Codex* nannte man ein Buch zwischen zwei festen Deckeln; juristisch nahm man damit die Tradition der spätrömischen zentralen Kaisergesetzgebung unter Justinian (um 528-534) auf (s. noch u. XLV f.). Rechtspraktisch und rechtspolitisch sah man dazu reichlich Anlaß.

Rechtspraktisch ging es um die Überwindung ungelöster sog. Rechts-Kontroversen. Man spricht daher auch von Kontroversengesetzgebung. Die Rechtsbildungsfaktoren Gesetz und Fürst, Gewohnheit und Rechtsgenossen, Gericht und Juristen fügten sich nicht wie heute einer klaren juristischen Hierarchie vom Bundesrecht zum Landesrecht wie in Art. 31 Grundgesetz und von der Verfassung zum einfachen Recht. Vielmehr konkurrierten die Rechtsmeinungen und Rechtsdurchsetzungsversuche der Gerichte und Fürsten, der gelehrten Juristen und der ihr autonomes Recht verteidigenden Parteien nicht selten kaum lösbar, sogar im seit der Reichsgesetzgebung von 1532, der sog. Carolina (s.u. Seite XLVII) wenig reformierten Strafrecht. Rechtsunsicherheit nicht nur im Streit der Parteien und Rechtsvertreter, sondern selbst vor Gericht war die Folge. Fürstliche Kontroversenentscheidungen lösten das Problem im Absolutismus. Die Sachsen hatten dies 1572 in ihren recht umfänglichen *Constitutiones und Ordnungen, den Rechtlichen Process und was denen Gerichten mehr anhängig ist, belangend* vor-exerziert.

Rechtspolitisch interessierten sich die im 18. Jahrhundert mehr oder weniger aufgeklärt Regierenden nun für mehr Rechtsklarheit. Zunächst ging es um einfacheren und besseren Überblick. Nach französischem Vorbild von 1793 im *Moniteur* schuf man daher offizielle Gesetzblätter, in Bayern 1799, Baden 1803, Württemberg 1807 usw., etwas später in Preußen 1810, Oldenburg 1814, Hannover 1818. Die Verkündung von der Kanzel oder durch Anschlag oder in Zeitungen lief aus. Zugleich erstrebte man auch eine deutlich effektivere Kontrolle und Zentralisierung der Justiz. Preußen seit 1746/80, Bayern seit 1751 und Österreich seit 1753 waren hier Vorreiter. ⇒ Pufendorfs sehr gemäßigte Lösung von ca. 1772 erhält dagegen noch viel vom alten Stand der Dinge. Man sieht es am ersten Kapitel seines *Codex*. Dort handelt er noch im alten Pluralismus-Stil »*Von Gesetzen und Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen und Privilegien*« und führt sie milde zusammen. Das höchst lehrreiche Kapitel ist mit seinen 44 Paragraphen leider etwas zu lang, um es hier ganz vorzuführen, Schon § 1 präsentiert sofort das Anliegen und den väterlichen Aufklärungsstil der Zeit: »*Es ist Uns des mehrern unterthänigst vorgetragen, wie große Ungewißheit in den gemeinen beschriebenen Rechten herrsche. Ob Wir nun schon eben daher Uns gnädigst bewogen gefunden, die uns bekanntgemachte Zweifel durch dieses Unser Gesetz-Buch, und zwar solchergestalt, wie Wir es zugleich dem gemeinen Besten nützlich erachtet, zu entscheiden ...*« und nun wird zusätzlich ein allen höheren Gerichten ein besonderes zusätzliches Entscheidungsbuch

mit Gründen vorgeschrieben das jährlich einzusenden sei, »damit Wir sodann bestimmen können, ob in allen anderen künftigen Fällen ein gleiches anzunehmen und zu einer allgemeinen beständigen Richtschnur zu setzen sey.« Und Punkt für Punkt wird nun die Vielfalt durchgegangen und ihre Geltung organisiert: das rezipierte römische Recht, das sächsische und Sachsenspiegelrecht, das kanonische Recht, das Lehensrecht, das sog. deutsche, d.h. einheimische Recht, die Gewohnheiten, Gerichtsmeinungen, Stadt- und Klöstergesetze und Statuten, die Zunftartikel und zuletzt die Privilegien – kurz die alte Vielfalt in etwas strengerer Ordnung.

Pufendorf hatte damit versucht, Hannover auf den Weg zu einem einheitlicheren zentralen Recht zu führen. Sozusagen direkt hinter seinem Entwurf steht aber noch sehr lebendig die ältere, ganz andere Gerichtsverfassung der sog. Landgerichte, der weitverbreiteten Patrimonialgerichte und der partikularen Rechte. Stadtrecht brach Landrecht, nicht umgekehrt. Bundesrecht schuf man erst mit dem Deutschen Bund von 1815, sog. gemeines Recht galt nur subsidiär für die allerdings recht vielen, wenig geregelten Verhältnisse. Das Recht kam aus vielfältigen Quellen und lebte vielfach nur im Prozeß, zumal wenn die Parteien es vortrugen wie es die Reichskammergerichtsordnung von 1495 verlangte, nicht in niedergeschriebenen Ordnungen oder gar umfassenden, exklusiven Kodifikationen.

Die Veränderungen auf der Landkarte der Staaten spielten bei alledem eine entscheidende Rolle. Es galt nicht nur – wie seit dem 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Reiches 1806 – der Grundsatz ›*cuius regio eius religio*‹, also das Prinzip des Bekenntniszwanges im Territorium. Es galt auch ein Satz wie ›Wessen Land, dessen Recht‹ – vom Dorf über die Gutsherrschaft, die Landstadt und die freie Stadt bis zum Territorium im ganzen – besonders in Prozeßrecht und Justizverfassung. Diese wichtigen Verläufe sind gerade im niedersächsischen Raum höchst wechselhaft und unübersichtlich, aber rechtshistorisch entscheidend. Das Lexikon bietet daher erstmals einen speziellen Überblick zum ganzen Land und Raum (sogleich im zweiten Abschnitt »Das Land«) und entsprechende Karten zu den Gerichtsbezirken. Außerdem gibt es einen anschaulichen Einblick am konkreteren Beispiel eines einzelnen Territoriums. Für Braunschweig wird daher die Rolle unserer Juristen näher und im Zusammenhang vorgestellt – im fünften Abschnitt »Die Juristen in Braunschweig im 19. und 20. Jahrhundert – ein Beispiel«.

Der entscheidende Träger des Rechts war der Juristenstand. Die Aufgaben der Juristen richteten sich nach dem Rechtskreis, in dem sie tätig waren, nicht nur nach ihrer Funktion als Richter, Verwalter, Anwälte oder Professoren. Zwar hatten sie meist eine allgemeine Ausbildung im »Gemeinen Recht« erworben, wie sie die Universitäten bis ins 18. Jahrhundert fast ausschließlich boten. Das bedeutete, daß sie ein genaueres Studium des überlieferten und hauptsächlich im Privatrecht rezipierten römischen Rechts und des kirchlichen Rechts hinter sich hatten. Ein mehrjähriges Studium der beiden großen abendländischen Rechtssammlungen, dem *Corpus Iuris Civilis* (52-53, unter Kaiser Justinian) und dem *Corpus Iuris Canonici* (so genannt seit 1580, aber in der Sa-

che seit um 1140) bot bald großartige Karrierechancen. Ihr Juristenleben hatten sie aber in fast allen Bereichen außerhalb der Universität mit einem Praxis-Gemisch von lokalen und allgemeineren Rechtssätzen zu bestehen.

Genau diese Lage kann man an den einzelnen Biographien immer wieder anschaulich beobachten, vom Bürgermeister ⇒ Ertmann um 1460 bis über die Professoren und Richter ⇒ Borcholten, ⇒ Cludius, ⇒ Lampadius oder ⇒ Böhmer im 16. und 17. Jahrhundert bis zu den Richtern ⇒ Strombeck, dem Stadtdirektor ⇒ Wilhelm Bode und dem Advokaten ⇒ Gans nach 1800 und noch Professoren und Richtern wie ⇒ Kraut und ⇒ Trieps im 19. Jahrhundert. Es bietet sich so ein überaus lebendiges Bild der Lebens- und Rechtswirklichkeiten.

(5) Die niedersächsischen Juristen

Das Lexikon bietet nun eine erste Sammlung und Darstellung zu niedersächsischen Juristen. Genauer handelt es sich um gut 50 größere Hauptartikel und 450 Kurzartikel zu »niedersächsischen Juristen« – nicht Juristen in Niedersachsen. Juristen, die in den geschichtlichen Landschaften des heutigen Niedersachsen geboren sind, und dort einen relevanten Teil ihres Lebens und ihrer Berufstätigkeit verbracht haben (dazu sogleich näher). Das Berufsbild Jurist wird bestimmt vom Studium der Rechte an den seit dem 12. Jahrhundert in Oberitalien entstandenen Universitäten, zuerst in Bologna und dann in ganz Europa, im deutschen Raum seit Prag, Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt (1348, 1365, 1386, 1388, 1392). Niedersachsen ist hier Nachzügler mit Helmstedt und Rinteln und spät erst Göttingen (1576, 1620, 1737). In den Biografien begegnet einem eine Fülle von älteren Bezeichnungen für Juristenberufe, z.B. Auditor oder Auskultator (Referendar im Staatsdienst), Konsulent (Rechtsberater im Staatsdienst) und Gerichtsschultheiß (Vorsteher von niederen Gerichten, → J. L. J. Dedekind), Kanzler, Syndikus. Wesentlich erscheinen zwei funktionale Unterschiede, der zwischen Anwaltschaft und Justiz und der zwischen Justiz und Verwaltung (vgl. die Gruppenbildung im Berufsregister unten Seite 547 ff.). Sehr spät erst im 18./19. Jahrhundert beginnt freilich eine genauere Differenzierung zwischen Justizbereich und Verwaltungsbereich. Die uns selbstverständliche Gewaltenteilung kommt auf. Außerdem begegnen nun eine Reihe von Juristen, die sich hauptsächlich der Rechtspolitik widmen (⇒ Seidensticker, ⇒ Gans, ⇒ Stüve, ⇒ F. Liebe, ⇒ Mejer, ⇒ Leonhardt, ⇒ G. Planck). Zuvor geschah das seltener aber durchaus im Rahmen von diplomatischen Diensten oder städtischen Ämtern wie bei ⇒ Erdmann, ⇒ Lampadius, ⇒ Brenneysen, ⇒ Grupen, ⇒ Strube, ⇒ Möser, ⇒ von Berlepsch. Daneben wirken stets die Universitätjuristen, die bis ins 19. Jahrhundert in den einträglichen sogenannten Spruchkollegien der Fakultäten auch richterlich tätig sind. Sie sind also erst seit gut 150 Jahren reine Professoren geworden, die bis heute nur noch bisweilen gutachterlich oder richterlich aktiv sind.

Niedersächsische Juristen im Sinne des Lexikons findet man etwa ab dem 13. Jahrhundert. Vorher gab es keinen ausgebildeten Juristenstand im niedersächsischen und nordeuropäischen Raum. Im Notariats- und Anwaltsbereich sowie in den Klöstern darf man sich einige juristische Tätigkeit vorstellen, die jedoch kaum überliefert ist. Noch die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Beispiele wie →Gloyesten, →Klenkok, →Ubbius, →Wenden, ⇒Oldekop und ⇒Klöntrup, stehen relativ vereinzelt da. Die zunehmende Bedeutung des Juristenstandes zeigt sich an der quantitativen Häufung im späten 18. und 19. Jahrhundert, die man an der chronologischen Liste aller Artikel (unten S. 557 ff.) ablesen kann. Daß demgegenüber auch das 20. Jahrhundert im Lexikon etwas unterrepräsentiert ist, liegt teils an der Unzugänglichkeit des Materials wegen Datenschutz oder in Privatnachlässen und teils am noch schwierigen Forschungsstand zur neuesten Personengeschichte nach 1945. Der quantitative Schwerpunkt des Lexikons liegt also im frühen 19. Jahrhundert und damit aber auch ganz passend in der sachlich entscheidenden Wendezeit zum modernen Staat. Tätig waren diese Juristen anfangs besonders in den Städten und im Fürstendienst, dann in Verwaltung, Justiz und Fürstenpolitik, später immer mehr in der Anwaltschaft. Stets von Belang war daneben die Wirkung in den Juristenfakultäten an den Universitäten seit dem 14. Jahrhundert. In Niedersachsen betraf das Helmstedt seit 1576, Rinteln 1620, Göttingen 1737, Hannover 1973 und Osnabrück 1974.

Selbstverständlich beruht ein solches Lexikon auf grundsätzlichen und einer Fülle von konkreten Auswahlentscheidungen. Diese fallen hier nicht leicht. Grundsätzlich gilt das Geburts- und Wirkungsprinzip. Die Mehrheit der konkreten Entscheidungen ist dabei natürlich angeleitet durch den heutigen Forschungsstand und Bekanntheitsgrad. Darin nehmen die Universitätsjuristen einen weit überrepräsentativen Raum ein. Wir haben uns bemüht, das Bild deutlich zu erweitern, hinein in den Kreis der obersten Richter und bekannt gewordener Praktiker und Rechtspolitiker. Daß dennoch einige für den niedersächsischen Raum bekannte Juristennamen fehlen, liegt vor allem daran, daß etliche dieser Juristen, besonders Göttinger Universitätsjuristen, eben nicht in Niedersachsen geboren waren. Dies gilt z.B. für Wilhelm Eduard Albrecht, den bekannten Staatsrechtler, der als einer der Göttinger Sieben 1837 gegen den »Verfassungsbruch« protestiert hatte, ebenso für den Präsidenten des Oberappellationsgerichts Oldenburg Christian Ludwig Runde, den Rechtsanwalt Josef Augstein, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle Hodo Freiherr von Hodenberg, oder auch →Gustav Hugo, →Johann Stephan Pütter und →Justus Friedrich Runde (zu einigen wurden Kurz Hinweise aufgenommen). →Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen (geb. in Berlin) wurde wegen seiner herausragenden Bedeutung für Göttingen mit Kurzartikel aufgenommen. Andere hatten ihren Wirkungskreis ganz außerhalb ihres niedersächsischen Geburtsraumes, z.B. Anita Augspurg (geb. in Verden/Aller), H. Coing (geb. in Celle), K. F. A. von Dalwigk (geb. in Rinteln), Eb. und T. E. Danckelmann (geb. in Lingen/Ems), J. von Gruner (geb. in Osnabrück), R. Freisler (geb. in Celle), K. A. K. Klenze (geb. in Heisum), T. Kipp (geb. in Hannover), A. Frhr. von Knigge (geb. in Bredenbeck),

C. und F. Oetker (geb. in Rehren), C. Rothenberger (geb. in Cuxhaven), A. F. Rudorff (geb. in Mehringen bei Hoya) und A. F. J. Thibaut (geb. in Hameln). Sie alle wirkten nicht in dem kulturellen rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, der hier vorgestellt werden soll.

Für die Grundsatzentscheidung zugunsten des *Geburtsprinzips* war entscheidend, daß eine klare Abgrenzung stattfinden muß und daß für den Zweck eines landesgeschichtlichen Lexikons dieses Merkmal relativ am handlichsten und im ganzen treffendsten sein dürfte. Daß deswegen so manche Universitätsnamen fehlen ist wenig schmerzlich. Die höhere Mobilität an den Universitäten ist bekannt und die Universitätsgeschichten geben durchweg leicht über »Lücken« und Personen Aufschluß. Wie sollte man die Relevanz eines Juristen für Niedersachsen bemessen? Es gibt keine konsentierten Maßstäbe für die Bedeutung von Juristen. Die Berufsfelder sind einfach zu unterschiedlich. Als Baustein für die Landesgeschichte und für Vergleiche war die Transparenz der Abgrenzung jedoch besonders wichtig.

Zu entscheiden war auch, was *Niedersachsen* bedeuten sollte. Was sich heute als in gut sechzig Jahren gefestigtes einheitliches Staatswesen verstanden wird, war historisch bekanntlich meist viel kleiner und selten auch etwas größer. Man kann auch nicht zurückentscheiden, was im 13., 14., 15. Jahrhundert usw. wohl zu »Niedersachsen« gehört haben mag. Die wiederum klarste Lösung war es, im wesentlichen den heutigen Raum zurückzuverfolgen, auch wenn dies als hannoversch-imperial mißverstanden werden könnte. Zusammenführung heißt jedoch nicht Zentralismus. Sie soll nur und kann den Blick freigeben für Zusammenhänge, die den ganzen niedersächsischen Raum durchziehen und durchzogen haben. Unsere Entscheidung wird nun auch dadurch gestützt, daß Karl Kroeschell seine wunderbare *Rechtsgeschichte Niedersachsens* ebenso angelegt hat.

Das Lexikon war 1988 konzipiert und begonnen worden. Damals stand dieser landesgeschichtliche Plan ganz allein. Die Grundlage bildete eine umfängliche formularmäßige Erfassung »Niedersächsischer Juristen« in den Werken, die in der Liste der ausgewerteten Literatur genannt sind (unten S. 541 ff.), unterstützt von eigenen Anfragen bei den niedersächsischen Obergerichten und den Notar- und Anwaltskammern. Heute trifft seine Ausführung auf eine Reihe von regionalgeschichtlichen Personenlexika, wie etwa zu Osnabrück (1990), Oldenburg (1992), Ostfriesland (1993/97), Braunschweig (1996). 2016 wurde die von *Hans Patze* begründete *Geschichte Niedersachsens* vollendet und 2000 der Celler Band *Vergangenes heute*. Dies alles wurde beachtet als willkommene Bestätigung unseres Anliegens und es ermöglichte teilweise auch Kurzverweise auf dortige Biographien. Originär und alleinstehend bleibt unsere Konzentration auf einen bestimmten gesellschaftlichen Stand wie die Juristen. Das Lexikon nimmt damit die sogenannte Professionalisierungs-Forschung auf, freilich ohne besonderen systematischen Anspruch. Immerhin liefert es auch zu dieser hochinteressanten historisch-theoretischen Perspektive unentbehrliche und erquickende Bausteine aus dem regionalen Humus der realen Juristen-Geschichten.

(6) Region, Nation, Europa?

»Europa« ist, trotz und wegen Brexit, eine Geschichtstendenz, der sich auch die Rechtsgeschichte nicht entziehen kann und will. Sie hatte ohnehin stets eine europäische Dimension, da der Juristenstand und ihr gelehrtes Recht die längste Zeit eine europäische Selbstverständlichkeit waren. Europäische Rechtsgeschichte bedeutete dabei oft und zumal nach 1945 eine durchaus aktuelle Suche nach den Gemeinsamkeiten, die das römische und das kanonische Recht als die bis ins 19. Jahrhundert verbindenden, allgemein subsidiären Rechtsmassen, in den Rechtsordnungen der Länder Mittel- und Westeuropas hinterlassen haben. Verkennt man also mit einem Lexikon zur Rechtsgeschichte einer Region das Gebot der Stunde? Oder ist es gerade ein Gebot der Stunde, die Lebendigkeit, Kraft und Tradition der Regionen gegenüber einem Europa von oben zu bewahren?

Die enge Verbundenheit der Menschen mit ihrer Landschaft und Region wird im Vergleich mit anderen Kontinenten häufig als ein typisches Merkmal europäischer Geschichte herausgestellt. Der niedersächsische Raum, in dem trotz häufiger Verschiebungen im Herrschaftsgefüge über 1000 Jahre hinweg keine relevanten Völkerbewegungen stattfanden, bietet dafür ein gutes Beispiel. Region wird dabei im weitesten Sinne als geographisch abgegrenztes Gebiet unter der Staats- bzw. Reichsebene mit kulturell verbundenen Menschen und einer gewissen Autonomie verstanden. Die Bedeutung regionaler Rechtsgeschichte wird freilich aufgrund der ungeheuren Vielfalt regionaler Erscheinungsformen in Europa mit verschiedenen Maßstäben gemessen. So genießt die regionale Rechtsgeschichte in den früh zentralisierten Ländern wie Frankreich oder Spanien nicht dieselbe Wertschätzung wie in den Ländern des pluralistischeren Alten Reiches. Für dieses ist sie aber ein fundamentaler Baustein.

In Deutschland war die regionale Rechtsgeschichte daher immer vertreten, wenngleich sie seit dem späten 19. Jahrhundert in den Schatten der nationalen Perspektive auch in der Rechtsgeschichte geraten ist. Der aktuelle Trend zu europäischer Rechtsgeschichte verweist die Regionen auf die dritte Ebene. Daß sie dennoch höchst lebendig sind, zeigen die vielen jüngeren Einträge in unserer Bibliographie zur Niedersächsischen Rechtsgeschichte in diesem Lexikon und 2005 die Rechtsgeschichte Niedersachsens von Karl Kroeschell. Die Bibliographie zeigt aber auch, daß sich vor allem die Historiker in den regionalen Geschichtsvereinen der regionalen Rechtsgeschichte angenommen haben. Fast immer gehört etwas Lokalpatriotismus dazu, um sich der regionalen Rechtsgeschichte zu widmen. Wir bekennen uns dazu, obwohl der Rechtswissenschaftler, der eher selten an einer Universität seiner Heimatregion lehrt und forscht, in seiner Laufbahn die Universitäten leicht mehrfach wechselt und inzwischen fast nur nationales oder europäisches Recht vertritt, entsprechend seltener viel Patriotismus mitbringt.

Wozu denn das – ein so dickes Lexikon bloß über Juristen und bloß über Niedersachsen? Es ist natürlich eine patriotische Tat, aber auch eine rechtswissenschaftliche, eine rechtsgeschichtliche, eine historiographische und eine professionsgeschichtliche zu der langen Geschichte des Juristenstands. Diese Geschichte gibt es leider nicht.

Wozu also – für neugierige Naturen können die Hauptartikel zu einem schönen Lesebuch werden, für Geschichtsliebhaber finden sich wunderbar viele Nachrichten, Details, lebendige Kontexte und Erklärungen. Für breit Interessierte gibt es sogar eine Einführung in die recht komplizierte Landesgeschichte Niedersachsens und eine übersichtliche Zeittafel. Für Wissensdurstige bieten wir eine fast

unglaubliche Fülle von nur hier versammelten und klar geordneten Informationen, eben als Lexikon. Für weniger patriotisch Geneigte wird die große Bedeutung dieses norddeutschen Hauptraumes greifbar und ebenso die selbstverständliche europäische Einbettung seines Juristenstandes. Auch sozialgeschichtliches Interesse kommt nicht zu kurz. Für unermüdlich forschende Naturen, weiblich wie männlich, kann die einmalig umfassende Bibliografie eine Fundgrube sein.

Und außerdem ist es ein schönes Buch mit einer Reihe von Abbildungen. Freilich eine Männergeschichte – erst in der nächsten Auflage wird dann mit weiteren Personen auch die juristische Welt etwas weiblicher.

